



Eckpunkte der Kooperation zwischen dem DRB und der DRL

Kooperation auf Basis folgender Prinzipien

(Hinweis: DRB meint den DRB e.V., seine Mitglieder und die seinem Regelwerk unterworfenen Vereine)

Allgemeines zur Beziehung zwischen der DRL und dem DRB

- DRB und DRL **erkennen** sich wechselseitig an
- DRB und DRL **kooperieren** miteinander, dazu wird der DRB **ordentliches** Mitglied der DRL
- DRB und DRL treffen Regelungen über einander zu gewährende **Dienstleistungen**, deren **Vergütung** sowie etwaige **Ausgleichszahlungen**
- DRB und DRL kooperieren auf der Basis nachstehend vereinbarter **Kompetenzbereiche**

Kompetenzbereich der DRL

Eigenverantwortliche Durchführung des Mannschaftsringsens in den Lizenzligen (mit Auf- und Abstieg) mit allen damit einhergehenden Rechten und Pflichten, nebst **Repräsentanz nach außen**, einschließlich **begleitender Tätigkeiten und Rechte** wie insbesondere:

- Medien
- Vermarktung und Verwertung
- Ligagestaltung
- Innere Organisation und Abläufe nebst zugehörigem Regel- und Sanktionswerk
- Sportliches Regelwerk (auf Grundlage des internationalen Regelwerks, ggf. modifiziert)
- Inanspruchnahme der Kampfrichter des DRB für Zwecke der DRL
- Inanspruchnahme der Mediziner, Physiotherapeuten
- Inanspruchnahme sonstiger Einrichtungen des DRB für Zwecke der DRL
- wohlwollene Abstimmung mit dem DRB in allen Belangen, die in die berechtigten Interessen des DRB eingreifen
- Gewährung der mitgliedschaftlichen Teilhabe für den DRB durch die DRL
- Abstellung von Athleten zu Kontinentalmeisterschaften, Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen, vorbereitende Maßnahmen hierzu nach Absprache und anhand transparenter Nominierungskriterien

Kompetenzbereich des DRB

- Nationale Einzelmeisterschaften
- Mannschaftsringen in den Ligen unterhalb der DRL-Ligen (mit Auf- und Abstieg)
- Nationalkader, Sportförderung, Breitensport
- Nominierung und Entsendung von Athleten zu Kontinentalmeisterschaften, Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen, vorbereitende Maßnahmen hierzu nach Absprache und anhand transparenter Kriterien
- Nachwuchsförderung
- Anti-Doping-Kontrollsystem
- Kampfrichter- und -weiterbildung
- Gewährung der Inanspruchnahme der Kampfrichter des DRB für Zwecke der DRL
- Gewährung der Inanspruchnahme der Mediziner, Physiotherapeuten
- Gewährung der Inanspruchnahme sonstiger Einrichtungen des DRB für Zwecke der DRL
- wohlwollene Abstimmung mit der DRL in allen Belangen, die in die berechtigten Interessen der DRL eingreifen

Wechselseitige Beteiligung zwischen der DRL und dem DRB:

- Der DRB wird Mitglied der DRL und erlangt über einen Kooperationsvertrag den Status eines **privilegierten Mitglieds**. Als Mitglied hat er alle **Teilhaberechte und -pflichten**.
- wohlwollene Abstimmung der DRL mit dem DRB in allen Belangen, die in die **berechtigten Interessen des DRB** eingreifen
- wohlwollene Abstimmung des DRB mit der DRL in allen Belangen, die in die **berechtigten Interessen der DRL** eingreifen
- gemeinsames **Vorgehen gegen Doping** auf Grundlage der Bestimmungen des IOC, der UWW, der WADA und der NADA (Sanktionsrechte werden im Rahmen seines Kompetenzbereiches dem jeweiligen Kompetenzträger zugewiesen)
- **Nationale und internationale Gremien**: Die **DRL** hat ein **Vorschlagsrecht**, eine **Nominierung** und **Entsendung** erfolgt durch den **DRB**. Für die Nominierung sind alleine Fragen der Eignung und Kompetenz maßgeblich, die Zuordnung der zu nominierenden Person zur DRL oder zum DRB ist unbeachtlich.
- **Nationale Wettbewerbe**: Soweit sie nicht ohnehin im Kompetenzbereich einer Partei liegen, werden sich DRB und DRL gütlich verständigen, insbesondere über die Schaffung, Abschaffung oder Änderung von Wettbewerben (inkl. Grand Prix, internationale Turniere unter Durchführung oder Schirmherrschaft des DRB) sowie deren inhaltliche und terminliche Ausgestaltung
- Die **DRL** hält den **DRB über alles informiert**, was die berechtigten, wesentlichen Belange des DRB berührt, insbesondere seinen Kompetenzbereich.

- Der **DRB** hält die DRL **über alles informiert**, was die berechtigten, wesentlichen Belange der DRL berührt, insbesondere seinen Kompetenzbereich.
- Die DRL wird ihre in Form einer Gesellschaft **teilhabenden Mitglieder** (mit Ausnahme des DRB) verpflichten, als Verein oder Mutterverein Mitglied in der für sie regional zuständigen Landesorganisation zu sein.
- Der DRB räumt der **DRL Anwesenheitsrechte** und eine **beratende Stimme** (ohne Stimmrecht) in den Mitgliederversammlungen sowie in sonstigen Gremien (in letzteren nach Absprache) ein, wenn und soweit die berechtigten Interessen der DRL, insbesondere deren Kompetenzbereich betroffen sind
- Die DRL räumt dem **DRB Anwesenheitsrechte** und eine **beratende Stimme** (ohne Stimmrecht) in sonstigen Gremien nach Absprache ein, wenn und soweit die berechtigten Interessen des DRB, insbesondere dessen Kompetenzbereich betroffen sind (**Hinweis:** als Mitglied der DRL hat der DRB in der Mitgliederversammlung ohnehin Teilhaberecht, d.h. insbesondere Anwesenheits- und Stimmrecht)

Zahlungen zwischen der DRL und dem DRB:

- Leistungen, die eine Partei der anderen gewährt, sind entgeltlich und in ihrer Höhe zwischen den Parteien **zu vereinbaren**.